



HVBG

HVBG-Info 13/1999 vom 16.04.1999, S. 1231 - 1232, DOK 753.2/017-AG

Anwendung eines Teilungsabkommens bei HWS-Verletzung - Urteil des AG Frankfurt a.M. vom 15.02.1999 - 29 C 2740/98 - 46

Anwendung eines Teilungsabkommens bei HWS-Verletzung;
hier: Urteil des Amtsgerichts (AG) Frankfurt a.M. vom 15.02.1999
- 29 C 2740/98 - 46 -

Das AG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 15.02.1999
- 29 C 2740/98 - 46 - der Klage einer BG auf
teilungsabkommensgemäßen Ersatz der entstandenen
Heilbehandlungskosten im Zusammenhang mit der "HWS-Verletzung"
vollinhaltlich stattgegeben.

Urteil des AG Frankfurt a.M. vom 15.02.1999 - 29 C 2740/98 - 46 -
BG (Klägerin) gegen Versicherungs-AG (Beklagte)

...

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 299,74 DM nebst 4 %
Zinsen seit dem 20.07.1998 zu zahlen.
Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist gemäß dem zwischen den Parteien geschlossenen
Teilungsabkommen § 1 Absatz 1 Absatz 4 begründet.
Nach der genannten Vorschrift hat die Beklagte der Klägerin
grundsätzlich 50 % der von der Klägerin erbrachten
Sozialversicherungsleistungen zu erstatten. Die in dem
Teilungsabkommen genannten Voraussetzungen für diese Ersatzpflicht
der Beklagten liegen vor.
Soweit die Beklagte meint, ein adäquater Kausalzusammenhang
zwischen dem Unfallereignis vom 29.08.1997 und den auch von der
Beklagten nicht bestrittenen Verletzungen der Versicherten der
Klägerin liege nicht vor, ist dies rechtsirrig. Wie die Klägerin
zutreffend ausführt, hat das Teilungsabkommen den Sinn, einen
Streit über die Ersatzpflicht der Versicherung gegenüber der
Klägerin von vornherein grundsätzlich auszuschließen. Dieser
Rationalisierungsgedanke wäre verletzt, wenn die Versicherung sich
jeweils ohne weiteres darauf berufen könnte, daß ein
ersatzpflichtiger Sachverhalt nicht vorliege. Diese Wertung ergibt
sich aus § 1 Absatz 3 und § 11 des Teilungsabkommens, die eine
weitestgehende Verpflichtung der Versicherung entsprechend dem
durch das Teilungsabkommen bereits normierten Abschlag von 50 %
der Schadenssumme vorsehen. Soweit die Beklagte deshalb einen
ausnahmsweisen Ausschluß ihrer Ersatzpflicht behauptet, ist sie

hierfür voll beweispflichtig. Die Rechtsprechung hat hierzu die sogenannten Groteskfälle entwickelt, in denen auch ein noch so verwegener Anspruchsteller keinen Ersatzanspruch geltend machen würde. Nachdem vorliegend jedoch die Versicherungsnehmerin der Klägerin in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem auch von der Beklagten nicht bestrittenen Unfall Körperschäden geltend gemacht hat, die unstreitig durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sind, spricht bereits der erste Anschein dafür, daß diese Körperverletzungen durch das Unfallereignis entstanden sind. Es hätte damit der Beklagten obliegen, substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, daß der Unfallhergang nicht geeignet war, die Verletzungen bei der Versicherungsnehmerin der Klägerin hervorzurufen. Die bloße Behauptung, die Geschwindigkeitsveränderung bei dem Unfall habe unter 10 km/h betragen, nämlich maximal 7 km/h, ist hierzu nicht geeignet, weil sie durch keinerlei Anknüpfungstatsachen oder sonstigen Vortrag belegt ist. Der Klage war deshalb stattzugeben.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 713 ZPO.